

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzender des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Vizepräsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Silke Seemann
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 13.01.2026
gez. Staatssekretär Oliver Rabe

10. Dezember 2025

Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung und den kommunalen Landesverbänden über die Integrationspauschale gem. § 21 FAG

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gem. § 4 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes Schleswig-Holstein (FAG) i.d.F. vom 06.01.2025 schließen die fachlich zuständigen obersten Landesbehörden mit den

kommunalen Landesverbänden (KLV) jeweils Vereinbarungen über die Art und Weise der Zuweisungen der Vorwegabzüge und die Nachweisführung.

Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG) hat sich mit den KLV auf die anliegende Vereinbarung verständigt und diese am 04.12.2025 unterzeichnet. Sie tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Es wird um Kenntnisnahme gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Silke Schiller-Tobies

Anlage

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:
https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung_SH.html

**Vereinbarung
zwischen**

**dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag,
dem Städteverband Schleswig-Holstein und
dem Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag**

**und dem
Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein**

über die Art und Weise der Zuweisung der Vorwegabzüge zur Finanzierung von Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Integration von Asylantragstellenden und deren Familienangehörigen sowie der Finanzierung der bestehenden Personalstellen für die Koordinierung von Integration und Teilhabe in den Kreisen und kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins und deren Nachweisführung nach § 4 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes Schleswig-Holstein (FAG) i.d.F. vom 06.01.2025

1. Präambel

Die Kreise, kreisfreien Städte, zentralen Orte, die nicht kreisfreie Städte sind, sowie die nicht zentralen Orte erhalten gem. § 21 FAG Zuweisungen zur Finanzierung von Aufwendungen und Auszahlungen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme und Integration von Asylantragstellerinnen und Asylantragstellern und ihren Familienangehörigen entstehen. Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten daneben weitere Zuweisungen zur dauerhaften Finanzierung der bestehenden Personalstellen für die Koordinierung von Integration und Teilhabe, um die Prozesse von Integration, insbesondere auch in den Arbeitsmarkt, zu verbessern und zu beschleunigen.

Zur Umsetzung von § 4 Abs. 3 S. 2 FAG schließen die Kommunalen Landesverbände und das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung als oberste Landesbehörde die folgende Vereinbarung:

2. Zuweisungsempfänger und Verteilschlüssel

2.1 Zuweisungen nach § 21 Abs. 1 S. 1 FAG

Empfänger der Zuweisungen nach § 21 Abs. 1 S.1 FAG sind die Kreise, kreisfreien Städte, zentralen Orte, die nicht kreisfreie Städte sind, sowie die Gemeinden, die nicht zentrale Orte sind.

Die Verteilung der Mittel nach § 21 Abs. 1 S. 1 FAG erfolgt anhand der Einwohnerzahlen. Nach § 35 Abs. 1 S. 1 FAG gilt als Einwohnerzahl im Sinne des FAG für Gemeinden grundsätzlich die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein nach dem Stand vom 31. Dezember des vorvergangenen Jahres fortgeschriebene Bevölkerung.

2.2 Zuweisungen nach § 21 Abs. 1 S. 2 FAG

Empfänger der Zuweisungen nach § 21 Abs. 1 S. 2 FAG sind die Kreise und kreisfreien Städte. Die Mittel in Höhe von insgesamt 2,0 Millionen Euro nach § 21 Abs. 1 S. 2 FAG werden zu gleichen Anteilen an die Kreise und kreisfreien Städte ausgezahlt werden.

3. Auszahlungsverfahren

3.1 Zuweisungen nach § 21 Abs. 1 S. 1 FAG

Das für die Zuweisungen zuständige Ministerium legt anhand der nach § 35 Abs. 1 S. 1 FAG definierten Einwohnerzahl die jeweiligen Auszahlungsbeträge fest. Die Kreise verteilen die Mittel an die zugehörigen zentralen und nicht-zentralen Orte. Das für die Zuweisungen zuständige Ministerium stellt hierfür eine Berechnungsgrundlage zur Verfügung.

Ein Antragsverfahren wird nicht durchgeführt.

3.2 Zuweisungen nach § 21 Abs. 1 S. 2 FAG

Das für die Zuweisungen zuständige Ministerium legt die Zuweisungssummen anhand des Verteilschlüssels fest. Die Zuweisung erfolgt möglichst zeitgleich mit den Mitteln gem. § 21 Abs. 1 S. 1 FAG.

Ein Antragsverfahren wird nicht durchgeführt.

3.3 Allgemeines

Die Zuweisung der Mittel in Höhe von insgesamt 13,0 Millionen Euro erfolgt jährlich. Die Terminierung der jeweiligen Auszahlung liegt im Ermessen des hierfür zuständigen Ministeriums.

4. Nachweispflicht

4.1 Zuweisungen nach § 21 Abs. 1 S. 1 FAG

Im Rahmen einer pauschalen Mittelzuweisung an die Kreise, kreisfreien Städte, zentralen Orte, die nicht kreisfreie Städte sind, sowie die Gemeinden, die nicht zentrale Orte sind, zur Finanzierung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Integration von Geflüchteten wird auf eine detaillierte Nachweispflicht verzichtet.

Da die Verteilung der Mittel auf Grundlage eines festen Verteilungsschlüssels erfolgt, ist eine bedarfsgerechte sowie transparente Verteilung sichergestellt.

4.2 Zuweisungen nach § 21 Abs. 1 S. 2 FAG

Mit den Mitteln in Höhe von 2,0 Mio. EUR wird ab 2025 die dauerhafte Finanzierung der vorhandenen Stellen zur Koordinierung der Integration und Teilhabe (KIT-Stellen) in den Kommunen übernommen.

Die Zuweisungen für die vorhandenen Personalstellen in den Kreisen und kreisfreien Städten erfolgen pauschal.

Gem. § 4 Abs. 3 FAG finden für die Vorwegabzüge die §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein keine Anwendung. Auf ein Antrags- und Nachweisverfahren wird verzichtet. Die Kreise und kreisfreien Städte sichern zu, im Falle von Vakanzen die betreffenden Stellen schnellstmöglich nachzubesetzen und die Stellen auch dafür zu nutzen, insbesondere auch die Prozesse zur Arbeitsmarktintegration zu beschleunigen.

5. Inkrafttreten und Geltungsdauer

5.1 Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

5.2 Änderungen oder Ergänzungen diese Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

5.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder weist diese Vereinbarung Lücken auf, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt und gültig. Die Parteien verpflichten sich für diese Fälle, eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung ver-

einbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls diese Vereinbarung eine Lücke enthalten sollte.

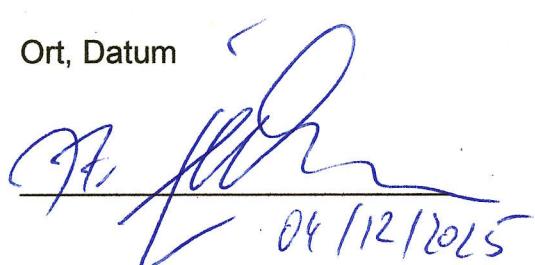
5.4 Die Vereinbarung entfaltet unbefristete Gültigkeit, es sei denn, veränderte Rahmenbedingungen erfordern eine inhaltliche Anpassung. Eine solche Anpassung kann ausschließlich im Einvernehmen beider Vertragsparteien erfolgen.

Ort, Datum

Wiel 3.12.25


Carsten Schreiber
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

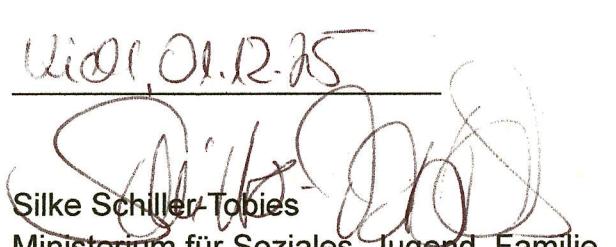
Ort, Datum


Marc Ziertmann
04/12/2015
Städteverband Schleswig-Holstein

Ort, Datum 4.12.25


Jörg Bülow
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

Ort, Datum


Silke Schiller-Tobies
Ministerium für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung